

TEIL B - TEXT

1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB IM GELTUNGSBEREICH DER ALLGEMEINEN WOHNGBIETE (WA) SIND DIE GEMÄSS § 4 ABS. 3 NR. 4 UND 5 BAUNVO AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN GEMÄSS § 1 ABS. 6 BAUNVO UNZULÄSSIG.
2. ANPFLANZUNGEN UND ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB
 - 2.1 ALS AUSGLEICHSMASSNAHME FÜR JEWEILS EINEN OBERIRDISCHEN STELLPLATZ IST MINDESTENS EIN LAUB- ODER OBSTBAUM VON EINHEIMISCHER STANDORTGERECHTER GEHÖLZART GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 25 A BAUGB MIT EINEM STAMMUMFANG VON MINDESTENS 10 cm (IN 1,00 m HÖHE GEMESSEN) AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK ANZUPFLANZEN UND ZU UNTERHALTEN.
 - 2.2 DIE IN DER PLANZEICHNUNG ZUR ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN FESTGESETZTE FLÄCHE IST GEMÄSS § 9 ABS. 1 NR. 25 B BAUGB UNEINGESCHRÄNKT ZU ERHALTEN. FÄLL- UND RODUNGSARBEITEN SIND NUR IM RAHMEN NOTWENDIGER PFLEGE- UND UNTERHALTUNGSARBEITEN ZULÄSSIG.